

Bescheid

über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 30. Januar 2015 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Geschäftszeichen:

28.11.2016 III 52-1.43.12-32/16

Zulassungsnummer:

Z-43.12-352

Antragsteller:

Olsberg GmbH Hüttenstraße 38 59939 Olsberg

Geltungsdauer

Datum:

vom: 28. November 2016 bis: 26. März 2019

Zulassungsgegenstand:

Raumluftunabhängige und schnellregelbare Raumheizer mit den Bezeichnungen "Levana", "Arina" und "Inara" mit Nennwärmeleistungen von 6 kW und 8 kW zur Verfeuerung von Holzpellets

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 30. Januar 2015. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-43.12-352

Seite 2 von 2 | 28. November 2016

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

- 1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:
- 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Pelletöfen mit den Bezeichnungen "Levana", "Arina" und "Inara" als anschlussfertige Baueinheiten zur Raumheizung. Die Pelletöfen haben jeweils einen Pelletvorrat für ca. 20 kg und eine Nennwärmeleistung von 6,0 kW oder 8,0 kW. Die Feuerstätten unterscheiden sich insbesondere durch die äußere Verkleidung voneinander.

Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{63x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Pelletöfen sind zur Raumheizung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über dichte Leitungen vom Freien, einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

- 2. Die Aufzählung der Prüfberichte im Abschnitt 2.1 wird um den Bericht Nr. PL-16010-P ergänzt.
- 3. Im Abschnitt 3.2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage der Feuerstätten "Levana", "Arina" und "Inara" gelten die Werte der nachstehenden Tabelle.

4. Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 30. Januar 2015 werden um die Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides ergänzt.

Rudolf Kersten Beglaubigt Referatsleiter

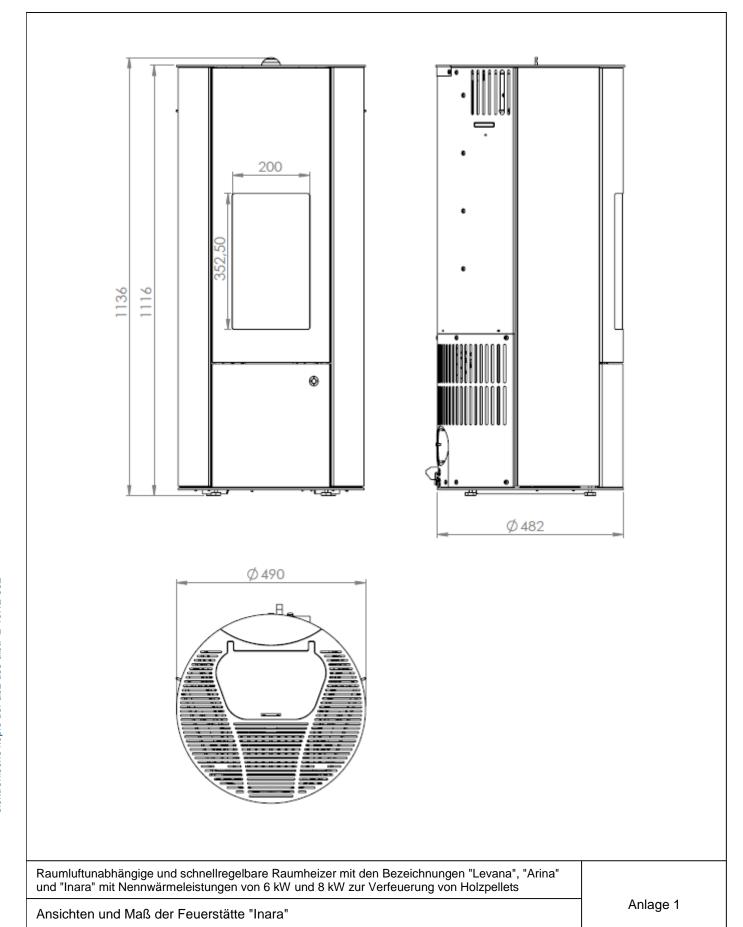
Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe - März 2015 -

Typ FC_{63x}

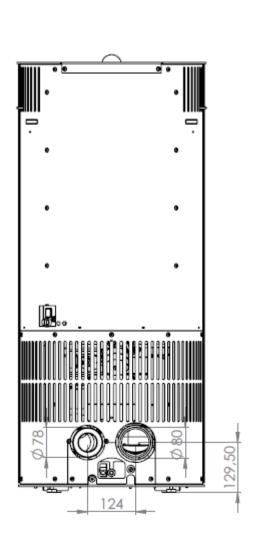
Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an einen Schornstein. Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

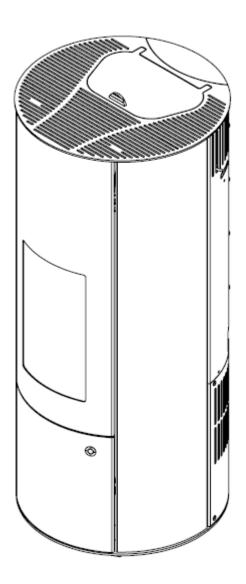
Z74962.16 1.43.12-32/16











Raumluftunabhängige und schnellregelbare Raumheizer mit den Bezeichnungen "Levana", "Arina" und "Inara" mit Nennwärmeleistungen von 6 kW und 8 kW zur Verfeuerung von Holzpellets

Rückansicht und Isometrie der Feuerstätte "Inara"

Anlage 2